

Zur Geschichte der Wiedertäufer.

Von

Dr. Ludwig Keller,

Staatsarchivar in Münster.

In dem soeben erschienenen vierten Bande der „Theologischen Arbeiten des rheinischen wissenschaftlichen Predigervereins“ (Elberfeld 1880) macht Karl Krafft mit Recht darauf aufmerksam (S. 123), dass es bis vor einigen Jahrzehnten beinahe vergessen war, welch ein bedeutsames Moment der Anabaptismus in der Geschichte der evangelischen Bewegung in der Schweiz, in Westdeutschland und in den Niederlanden bildete. Erst die Arbeiten von Cornelius lenkten die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker wieder auf diesen Punkt, und je mehr die Forschungen sich erweiterten, um so deutlicher trat die Wichtigkeit des täuferischen Elementes zutage. Namentlich gelang es den Bemühungen Bouterwek's, viele neue Tatsachen ans Licht zu fördern, und in neuerer Zeit erschienen die Werke von Habets (De Wederdoopers te Maastricht, Roormund 1878) und von E. Egli (Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878), welche für einzelne Gebiete eine viel tiefer gehende Strömung nachwiesen, als man bisher geglaubt hatte. Dennoch befindet sich auch heute noch die Forschung, wie wir in der kürzlich erschienenen „Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster“¹ hervorzuheben Gelegenheit hatten, erst

1) Keller, Dr. L.: Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, nebst ungedruckten Urkunden. Münster, Coppensath 1880. 330 S.

in den Anfängen und verspricht in ihrem Fortgang noch weit umfassendere Ergebnisse zu liefern.

Die von Krafft citierte Bemerkung des ausgezeichneten holländischen Kirchenhistorikers de Hoop-Scheffer, dass in den Niederlanden die Geschichte des Anabaptismus während der Jahre 1530—1566 mit der Geschichte der Reformation beinah identisch sei, trifft auch für einzelne deutsche Territorien in gewissem Masse zu.

In dem oben erwähnten Buche ist es uns möglich gewesen, das Vorhandensein von Täufergemeinden auch an solchen Orten nachzuweisen, welche bisher keineswegs als ehemalige Sitze des Anabaptismus galten; trotz der deutlichen Spuren, welche sie Jahrzehnte hindurch hinterlassen haben, war schliesslich jede Erinnerung daran und jede Kunde von ihnen verschollen.

Es hat den Anschein, als ob die nachmals siegreichen Parteien, und zwar sowohl die evangelischen wie katholischen Schriftsteller, mit einer gewissen Absichtlichkeit die Geschichte dieser Bewegung unerwähnt gelassen hätten. Auch galt es, nachdem das täuferische Wesen durch die münsterischen Ereignisse gebrandmarkt worden war, als eine Schande für die Städte, Wiedertäufer beherbergt zu haben, und wenn man vor dem Jahre 1534 noch zwischen den friedfertigen Täufern und jener fanatischen kommunistischen Sekte Johanns von Leyden einen Unterschied gemacht hatte, so galt nach dem Untergang Münsters der Name der Wiedertaufer, der von jener Partei als Deckmantel für die grössten Verbrechen missbraucht worden war, als der Inbegriff aller Schändlichkeit, und dem einmal erweckten Vorurteil fiel auch die friedliche und religiöse Richtung dieses Bekenntnisses zum Opfer. Erst als die letzteren den Namen der Wiedertäufer ganz abgelegt und die Bezeichnung „Mennoniten“ angenommen hatten, gelang es ihnen trotz der fortgesetzten Verfolgungen in einzelnen Gemeinden sich dauernd zu behaupten.

Vielleicht sind die Spuren mancher „Brüdergemeinde“ auch deshalb verloren gegangen, weil sie in Rücksicht auf die unerhörten Strafen, welche von den Obrigkeiten gegen sie verhängt waren, nur im grössten Geheimnis ihr Dasein

fristeten. Nur wenn die „Brüder“ verraten wurden und die Gerichte sich mit ihnen beschäftigten, was zwar häufig, aber keineswegs immer der Fall war, sind Aufzeichnungen, Protokolle und Urteile ergangen, aus welchem wir einen gewissen Einblick in die betreffenden Vorgänge gewinnen.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, an der Hand solcher Gerichtsakten abermals einige bisher unbekannte Täufergemeinden ans Licht zu ziehen.

In der Grafschaft Mark und in den von dieser beeinflussten kleinen lippischen Ländchen erscheinen, soweit bis jetzt nachweisbar, die ersten Wiedertäufer im Jahre 1533 und zwar zu Unna¹. Die Sekte war hierhin vom Niederrhein aus dadurch verpflanzt worden, dass ein Glasmacher Namens Stupman aus Aachen (von wo er vertrieben war) sich in der kleinen märkischen Stadt niedergelassen hatte. Er zog von seiner Heimat aus einen Gesellen an sich, welcher einer der vielen Wandermissionare dieser Sekte gewesen zu sein scheint, die von Ort zu Ort zogen und nach dem Vorbild der Apostel ihre Lehre im „Durchziehen durch das Land“ (wie Melchior Hofmann sagte) pflanzten und ausbreiteten. Wir wissen, dass die Täufer das Gebot Christi: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker“ ebenso wörtlich nahmen und für sich verbindlich erachteten wie viele andere Sprüche der heiligen Schrift². Dieser Geselle des Stupmann, dessen Namen leider nicht überliefert ist, war aus der Stadt Lüttich verjagt worden, weil er hier eine Gemeinde von „Brüdern“ gestiftet und unter ihnen gepredigt hatte; dann hatte er zu Maastricht und zu Aachen als Apostel gewirkt, und um die Mitte 1533 rief ihn Stupmann in die Grafschaft Mark, unzweifelhaft zu dem Zweck, damit er auch hier das Missionswerk übe. Allein bei diesen Bemühungen fiel er den clevischen Beamten in die Hände, und damit verschwindet er aus unserem Gesichtskreis.

1) S. den Brief Herzog Johans von Cleve an den Bischof Eberhard von Lüttich vom 16. August 1533 bei Keller, Wiedertäufer, S. 301.

2) S. Keller a. a. O., S. 32ff.

Ausser den Soester Täufern, welche seit 1534 dort ihr Wesen trieben, war bisher für die dreissiger Jahre in diesen Gegenden keine Brüdergemeinde nachweisbar. Dass aber solche vorhanden waren, ergeben die Urkunden, welche wir unten zum erstenmale veröffentlichen.

Zu Blomberg¹ in der Grafschaft Lippe wurden im Frühjahr 1537 nicht weniger als 14 Personen gefänglich eingezogen, welche dem Täuferthum anhängig waren. Darunter war ein gewisser Knipping, und es ist sehr wahrscheinlich, dass er identisch war mit demjenigen Heinrich Knipping, der früher zu Wesel das Haupt dieser Partei gebildet hatte². Die clevische Regierung vermutete dies sofort, als sie von den Blomberger Ereignissen Kunde erhielt, und tat Schritte, um seine Auslieferung zu erwirken. Leider sind wir vorläufig ausserstande, den Verlauf dieser Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Weit ausführlicher lauten die urkundlichen Nachrichten, welche kürzlich über die Täufergemeinde von Lippstadt aufgefunden sind. Dass auch hier, an dem ältesten Sitz der evangelischen Lehre in diesen Gegenden, eine anabaptistische Partei existiert habe, war bisher gänzlich unbekannt; doch ist sowohl die Tatsache wie der ganze Verlauf der Bewegung so interessant, dass eine genauere Analyse der neu entdeckten Urkunden, die wir unten vollständig wiedergeben³, angezeigt erscheint.

Schon in dem Jahre 1531 war eine lebhaft religiöse Gärung unter der Bevölkerung Lippstadts ausgebrochen, und die ersten reformatorischen Schritte hatten die Stadt in einen Konflikt mit ihrer Obrigkeit, dem Herzog von Cleve und den Edelfherren von der Lippe (welche hier das Kondominat besassen), geführt.

Nach mancherlei Verhandlungen, welche die Wiedereinführung der alten Kirchengebräuche und des alten Glaubens zum Zweck hatten, erklärte sich die Stadt schliesslich bereit,

1) S. die Beilage Nr. 1.

2) Keller, Wiedertäufer, S. 58.

3) S. Beilage Nr. 2 u. 3.

sich in dieser Angelegenheit dem Schiedsspruch der cleve-märkischen Landstände unterwerfen zu wollen. Die ständische Kommission, welche hierfür erwählt ward, trat zu Anfang Mai 1532 in Dortmund zusammen, und nach Anhörung beider streitenden Teile fällten die Richter den Spruch, dass die Regierung im Rechte sei. Die Stadt solle anerkennen, dass sie des Ungehorsams schuldig sei, und ihre Bereitwilligkeit zu erkennen geben, dass sie sich der clevischen Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 (welche nur eine gemässigte Reform zuliess) unterwerfen wolle. Man hätte erwarten sollen, dass die Stadt der übernommenen Verpflichtung gemäss sich unterwerfen würde. Allein als diese Forderungen in der Stadt bekannt wurden, beschloss die Bürgerschaft, ihre Zusage zurückzunehmen und bei ihrem Vornehmen zu beharren. Von da an hatte Herzog Johann von Cleve einen tiefen Groll gegen die Stadt gefasst, welche, wie er sagte, ihm die Treue gebrochen, und er war entschlossen, sie bei erster Gelegenheit mit Waffengewalt zur Erfüllung ihres Wortes zu zwingen. Die Belagerung Münsters, welche alle militärischen Kräfte des Herzogtums Cleve und des ganzen westfälischen Kreises in Anspruch nahm, hinderte zunächst die Ausführung des Vorhabens; nachdem aber das „neue Jerusalem“ gefallen war, rückte sofort eine starke Heeresabteilung vor Lippstadt und eröffnete zu Anfang August 1535 eine regelrechte Belagerung; der Erfolg war in wenigen Wochen ein vollständiger: bereits am 15. August rückte Herzog Johann an der Spitze seiner Reisingen in die eroberte Stadt ein und diktierte die Bedingungen des Friedens. Der Rezess vom 24. August 1535 erklärte die Stadt aller ihrer Privilegien für verlustig und setzte fest, dass die evangelische Kirchenverfassung beseitigt und die Prediger der neuen Lehre sowie der Bürgermeister Roggener und andere der Stadt verwiesen werden sollten. Die übrigen Häupter der kirchlichen Bewegung, besonders Richard Schuhmacher, Georg Hundertmark, Bernhard Seidenbeutel¹, Heinrich Hermanns, Hovelmann, Gropper u. a. wurden gefangen gesetzt

1) Er heisst in den Urkunden Sydenbudel oder Sydenbuel.

und mussten schwören, dass sie sich hinfort den Befehlen und Ordnungen Herzog Johans bei Verlust von Leib und Leben gemäss halten wollten.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde die Verfassung der alten Kirche unter Leitung neuer katholischer Priester wiederhergestellt, und eine Zeit lang schien es, als ob die Stadt Lippstadt wiederum ganz dem Verbande der alten Kirche angehöre. Am 1. Mai 1536 schrieb der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen mit tiefem Bedauern an die Stadt Soest, „er habe ungern gehört, dass sich die von der Lippe von Gottes Wort wiederum begeben und führen lassen“¹. Es sollte sich indessen bald zeigen, dass dies keineswegs der Fall war; der katholische Glaube stand nur der Form nach aufrecht, im stillen hingen die Lippstädter ganz anderen Meinungen an, nämlich zum Teil der Lehre Luthers, zum Teil aber auch (und darunter waren die einflussreichsten Männer der Stadt) dem Glauben des Täufern.

Leider kann ich den Ursprung dieser Täuferngeinnde nicht genau angeben. Jedenfalls ist soviel sicher, dass ein Mitglied der Gemeinnde, Urban Kissenmacher², bereits zur Zeit der münster'schen Belagerung, also etwa 1534, in Warendorf die Taufe empfangen hatte³. Er hat Warendorf nach der Austreibung der dortigen Täufern (21. Oktober 1534) unzweifelhaft mit allen seinen Glaubensgenossen verlassen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er sich sofort nach Lippstadt begeben hat, welches damals als Asyl für Verfolgte gelten konnte. Wir wagen sogar die Vermutung, dass Kissenmacher gerade deshalb nach Lippstadt ging, weil er wusste, dass dortige Brüder ihm Schutz gewähren würden.

Ausserdem erhellt aus der unten No. 3 mitgeteilten Urkunde, dass ein Wiedertäufer aus Münster (ein Armbrust-

1) Der Brief beruht im Stadt-Archiv zu Soest sub rubr. XXIX Nr. 307, S. 428.

2) Er wird in den Urkunden gewöhnlich „Kussemecker“ genannt.

3) S. die unten abgedruckte Urkunde vom 29. Nov. 1538, Beilage Nr. 2.

macher, dessen Name nicht genannt wird) sich eine Zeit lang in Lippstadt aufgehalten und bei den dortigen Gesinnungsgenossen Aufnahme gefunden hat. Dieser münster'sche Besuch wird entweder in die Zeit der Belagerung oder kurz nach der Eroberung fallen, denn es fehlt jede Nachricht von der Anwesenheit von Täufern in Münster nach dem Juli 1535.

Ganz besonders fällt für die Geschichte der Lippstädter Bewegung die Tatsache ins Gewicht, dass der Bürgermeister Roggener, welcher im August 1535 der Stadt verwiesen ward, bis zu einem gewissen Grade in die Bewegung verwickelt erscheint. Es erhellt aus den Akten¹⁾, dass er den wiedergetauften Richard Schuhmacher in wiederholten Fällen benutzte, um dem wegen Aufruhrs verfolgten und entwichenen Anton Schmitz Botschaft zuzutragen. Die Räte, welche später das Verhör des Schuhmacher leiteten, nahmen an, dass es sich bei diesen heimlichen Botschaften um täuferische Angelegenheiten gehandelt habe, was ja auch sehr wahrscheinlich ist. Dabei bleibt es freilich unsicher, ob Roggener selbst wiedergetauft war oder ob er nur äusserliche gute Beziehungen mit dieser Partei unterhielt; jedenfalls waren seine Neigungen im August 1535 noch nicht öffentlich bekannt und er galt der Obrigkeit gegenüber als Anhänger der lutherischen Kirche.

Ausserdem verdient es bemerkt zu werden, dass fast alle diejenigen Männer, welche im Jahre 1535 geschworen hatten, sich hinfort an keinem Aufruhr zu beteiligen, nämlich Richard Schuhmacher, Georg Hundertmark, Bernhard Seidenbeutel, Hovelmann u. a. im Jahre 1538 erwiesenermassen nicht nur mit den Täufern Verbindungen besaßen, sondern sämtlich selbst die Taufe empfangen hatten. Sollte ihre Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft aus der Zeit stammen, wo die Bewegung schon im Niedergang begriffen war, oder nicht vielmehr aus der Periode, wo sie ihre höchste Ausbreitung erreicht hatte, nämlich aus dem Jahre 1534? Wir möchten das letztere um so mehr annehmen, als seit

1) S. die Urkunde Nr. 3.

der Unterwerfung der Stadt unter das fürstliche Regiment der Übertritt zu der schwer bedrohten Sekte ein aussichtsloses Wagnis, ja eine Tollkühnheit gewesen wäre. Als ein Mann wie Roggener Bürgermeister war und in der Nachbarschaft eine Stadt nach der anderen (man denke an Münster und Warendorf) in das Lager der neuen Religionspartei übergang, da war auch für die Lippstädter einige Augenblicke hindurch die Hoffnung auf den schliesslichen Erfolg ihrer Sache kein leeres Phantasiegebilde. Wir haben an anderer Stelle den Beweis erbracht, dass im Frühjahr 1534 eine Zeit lang im Ernst die Frage aufgeworfen werden konnte, ob das Täuferium oder die lutherische Lehre den endgültigen Sieg in Nordwestdeutschland davontragen werde, wobei freilich nicht an die sozialistischen Theorien des Johann Matthys, sondern an die Doktrinen Melchior Hofmann's zu denken ist ¹.

Als Richard Schuhmacher im Jahre 1538 zu Lippstadt verhaftet wurde, war er nur zufällig in der Stadt anwesend. Es geht aus den Akten hervor, dass er, obwohl Lippstädter Bürger, gewöhnlich in Soest wohnte ². Man darf daher annehmen, dass er seit den Ereignissen vom August 1535 es vorgezogen hat, seinen dauernden Wohnsitz in einer Stadt zu nehmen, in welcher die Freiheit des neuen Glaubens noch nicht durch Gewaltmittel beseitigt war, und auch diese Tatsache beweist, dass seine Zugehörigkeit zu der verfolgten Sekte bereits vor das Jahr 1538 fällt.

Zugleich wird hierdurch die nahe Verbindung beleuchtet, in welcher die Soester „Brüder“ mit den Lippstädtern standen. Man hatte bisher von den ersteren ebenso wenig urkundliche Nachrichten wie von den letzteren, aber die Forschungen im Soester Stadtarchiv haben ergeben, dass seit dem Jahre 1534 hier eine so starke täuferische Partei vorhanden war, dass die mehrfach geäusserte Hoffnung Johanns

1) Vgl. Keller, *Gesch. der Wiedertäufer*, S. 145 ff. Dort ist auch nachgewiesen, dass der Sieg des radikalen Anabaptismus in Münster zur Niederlage der gesamten Partei und zu dem Sieg der Evangelischen das meiste beigetragen hat.

2) S. die Urkunde Nr. 3.

von Leyden, Soest werde dem Beispiele Münsters folgen, ihre volle Berechtigung hatte¹. Nicht ohne Grund stand der Name Soest's an der Spitze derjenigen Städte, von denen ein münster'scher Prophet behauptete, „sie seien den Kindern Gottes von dem Herrn verliehen worden“. Für die Annahme enger Beziehungen mit den Lippstädter „Brüdern“ scheint auch die folgende Tatsache zu sprechen. Im August 1534 hatte der Rat der Stadt Soest den Prädikanten des Dorfes Lohne, welches zur Jurisdiktion des Rats gehörte, weil er im Sinn der Wiedertäufer predigte, festgenommen und, als man ihn für überführt erachtete, seines Amtes entsetzt. Der Küster dieses Dorfes war nun gleichfalls ausgewichen und hatte sich nach Lippstadt begeben, wo er ein Jahr später in die Katastrophe verwickelt und gefangen gesetzt wurde. Man hielt ihn für so verdächtig, dass er sowohl aus den cleve-märkischen wie aus den lippischen Ländern ausgewiesen ward². Seine Beziehungen zu den Täufnern können nicht bezweifelt werden.

Wenn es demnach als sicher gelten darf, dass die Geschichte der Lippstädter „Brüdergemeinde“ bis mindestens zum Jahre 1534 hinaufreicht, so ist zugleich gewiss, dass das Bestehen derselben eine Reihe von Jahren hindurch ein wohlbewahrtes Geheimnis blieb. Wir wissen, dass die Brüder ihre gottesdienstlichen Übungen seit der grossen Verfolgung unter dem Schutze der Nacht an heimlichen, abgelegenen Orten zu halten pflegten. Strengste Verschwiegenheit war für jeden eine Pflicht, an deren Erfüllung nicht nur die Existenz der Gemeinde, sondern das Leben jedes Einzelnen hing; durch ein Mitglied des Bundes ward derselbe sicher nicht verraten; was wunder, wenn sich in einer Stadt, wo fast die ganze Bevölkerung in Opposition zu den regierenden Gewalten stand, lange Jahre hindurch die Brüder ungestört behaupteten?

Endlich, im Jahre 1538, erhielt die Obrigkeit die An-

1) S. die Einzelheiten bei Keller, Gesch. der Wiedertäufer, S. 168 ff.

2) S. die Akten im Staats-Archiv zu Münster, Cleve-Märk. L.-A. 1922.

zeige, dass eine Täufergemeinde in Lippstadt vorhanden sei, und ehe die Brüder gewarnt worden waren, wurden die vornehmsten Glieder des Bundes verhaftet und in Gewahrsam genommen. Wir wissen nicht, auf welchem Wege die Regierung von der Sache Kunde bekommen hat, aber es scheint ein ursächlicher Zusammenhang mit der kurz vorher erfolgten Katastrophe der Lemgoer Täufergemeinde vorhanden zu sein ¹. Da in der Regel die Gefangenen auf der Folter nach ihren auswärtigen Freunden gefragt wurden, so dürfte hier das Bestehen des Lippstädter Bundes zutage gekommen sein. Wie dem auch sein mag, so viel steht fest, dass die Obrigkeit im November 1538 die Häupter der Gemeinde in der Hand hatte und den Beschluss fasste, mit der ganzen Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren.

Am 29. November ² trafen als Bevollmächtigte Herzog Johanns die Herren Wennemar und Ebert v. d. Recke nebst dem märkischen Landschreiber und als lippische Kommissare Hermann v. Mengersen, Franz Kerssenbroick, Christoph v. Donop und Georg v. Hörde in Lippstadt ein, traten sofort zu einer Sitzung auf dem Rathaus zusammen und verständigten sich über die Art, wie sie in dieser schwierigen Sache verfahren wollten. Man erkennt aus den Vorbereitungen, welche Wichtigkeit man der Sache beilegte, und man durfte erwarten, dass ein blutiges Strafgericht bevorstehe.

Die Kommissare beschlossen zunächst unter Zuziehung einiger Vertreter der städtischen Körperschaften ein ausführliches Verhör, erst in der Güte, dann mit der Folter vorzunehmen. Hierzu sollten vorläufig nur die am meisten gravierten Personen gezogen werden. Als man diesen Beschluss dem Stadtrat mit dem Befehle, den Scharfrichter und die Folterzeuge zur Stelle zu schaffen, zu erkennen gab, äusserte

1) Von der Lemgoer Gemeinde erzählt Hamelmann Opp. p. 1066, dass sie zahlreiche Anhänger gehabt habe. Bei der feindlichen Haltung dieses Autors gegen die Täufer verdient seine Notiz Bemerkung, dass die Hinrichtung des Hauptführers einen „einfachen Mann“ traf, der sich des „Gewissens halber“ der Sekte angeschlossen hatte.

2) S. die Beilage Nr. 2.

dieser, dass zwar bereits ein Verhör stattgefunden habe, der Rat aber willens sei, den Anordnungen nachzukommen. Am 30. November fand denn in der That das Verhör der Meistbeschuldigten, nämlich Richard Schuhmacher's und Georg Hundertmark's¹, statt und ihre Aussagen wurden, wie es gebräuchlich war, von dem anwesenden Gerichtsschreiber zu Papier gebracht.

Es ist lebhaft zu bedauern, dass diese Bekenntnisse verloren zu sein scheinen; wir kennen nur das Verzeichnis der Fragen², welche an die Angeklagten gerichtet worden sind, aber nicht deren Antworten. Die letzteren würden nicht nur ein deutliches Licht auf die Geschichte der Lippstädter Brüdergemeinde, sondern auch auf den ganzen damaligen Stand der Bewegung in diesen Gegenden werfen. Denn es pflegte stets streng inquiriert zu werden, ob die Gefangenen auch Verständnis und Bündnisse mit auswärtigen Wiedertäufern gehabt hätten, und bei der engen Verbindung der Brüder unter einander darf man annehmen, dass hierbei manches Geheimnis zutage gekommen ist.

Am 30. November traten die herzoglichen und gräflichen Kommissare zusammen und berieten über das Resultat der Verhöre. Dabei ward zunächst die wichtige Tatsache festgestellt, dass alle Gefangenen (ich finde in den erhaltenen Aktenstücken im ganzen zwölf Namen erwähnt)³ die Wiedertaufe empfangen hatten, aber sich gern unterrichten lassen und von der Sekte zurücktreten wollten.

Aus dem letzteren Umstand geht hervor, dass die religiöse Begeisterung, welche im Anfang der grossen Bewegung so viele Hunderte zu Märtyrern hatte werden lassen, im Er-

1) Der Rat hatte zwar Seidenbeutel als Haupträdelsführer genannt, schliesslich scheint aber Hundertmark verhört worden zu sein. S. die Beilage Nr. 3.

2) S. die Beilage Nr. 3.

3) Nämlich Richard Schuhmacher, Georg Hundertmark, Bernhard Seidenbeutel, Arnd Hovelmann nebst seinen beiden Frauen, Ebert Gläseker und sein Sohn, Heinrich Stenssgen und Heinrich Willeken, Urban Kissenmacher und ein (ungenannter) Gefangener zu Bochum, welcher ein Lippstädter Kind gewesen sein dürfte.

löschen begriffen war; in der Verkümmernng, welcher die verfolgten armen Menschen anheimgefallen waren, versagte jeder Schwung des Geistes und jede Fähigkeit zur persönlichen Aufopferung, wie sie früher unter den Eindrücken leuchtender Vorbilder vorhanden gewesen war.

Nach den Konstitutionen des Reiches waren alle Angeklagten der Todesstrafe verfallen; aber Herzog Johann hatte seinen Gesandten die Vollmacht gegeben, das Blutgericht auf die Rädelsführer zu beschränken, und jene machten hiervon um so lieber Gebrauch, als ein Teil des Odiums doch auch auf sie gefallen sein würde. Sie beschlossen daher, nur „den vornehmsten und prinzipalsten“, nämlich Richard Schuhmacher, Bernhard Seidenbeutel und Georg Hundertmark, den Prozess zu machen und sie nach ergangenem Urtheil am Leben zu strafen. Man wählte gerade diese, weil sie ihren im Jahre 1535 geleisteten Eid gebrochen hatten. Ausserdem sollte noch Arnd Hovelmann vor Gericht gestellt werden, weil er ausser seiner einen Ehefrau noch eine zweite genommen hatte, — eine Tatsache, welche beweist, dass die Lehre Johans von Leyden unter den Lippstädter Täufern wenigstens zum Teil Eingang gefunden hatte.

Vier andere, Evert Gläseker und sein Sohn, Heinrich Willeken und Heinrich Stenssgen wurden, da sie zu der Wiedertaufe verführt worden seien und darüber Reue empfänden, unter der Bedingung begnadigt, dass sie Busse tun und Bürgen für ihr ferneres ordnungsmässiges Verhalten stellen sollten.

Einem anderen, Urban Kissenmacher, ward deshalb das Leben geschenkt, weil er sich erbot, den Anton Schmitz, der schon 1536 zu Lippstadt im Gefängnis gesessen hatte, dann aber entkommen war, dingfest machen zu helfen.

Ehe die Kommissare indessen zur Ausführung dieser Beschlüsse schritten, hielten sie es für zweckmässig, sich der Zustimmung des Stadtrats zu versichern. Dieser aber lehnte nach gehaltener Beratung jede Mitwirkung bei der Prozedur ab. Er machte geltend, dass ihm die Gerichtshoheit in Lippstadt nicht zustehe; die Fürsten hätten sie ihm ja abgenommen; schon jetzt mache sich in der Stadt ein Unwille gegen

Bürgermeister und Rat geltend, und man beschuldige sie, dass sie die Urheber dieser ganzen Angelegenheit seien; die Kommissare möchten tun, was sie für notwendig hielten; des Rates einziger Wunsch sei, dass nur die Bosheit gestraft werde, die Guten aber am Leben blieben. Darauf blieb den Verordneten nichts übrig, als ihre Beschlüsse allein zu fassen.

Während dieser Verhandlungen ereignete sich der Zwischenfall, dass der städtische Torwächter Ebert von Unna heimlich des Nachts eine wiedergetaufte Person aus der Stadt liess. Die Sache wurde bekannt und Ebert eingezogen. Er war nach den Gesetzen dem Tode verfallen, allein die Räte wagten schon keine weitere Exekution und beschlossen, ihn mit gelinderer Strafe davonkommen zu lassen. Auch hier weigerte sich der Rat, sich an der Bestrafung zu beteiligen.

Am 2. Dezember wurden Richard Schuhmacher, Bernhard Seidenbeutel, Georg Hundertmark und Arnd Hovelmann auf das Rathaus geführt, wo sie in aller Form Rechtens auf Grund der kaiserlichen Mandate abgeurteilt und dann zur Richtstätte geführt werden sollten. Als die Einwohner der Stadt hiervon Kunde erhielten, sammelten sich die Frauen und Jungfrauen vor den Richtern und baten flehentlich, dass man die Gefangenen verschonen möge; „man solle Blutvergiessen verhindern um der Angeklagten armen kleinen Kinder willen“. Als die Kommissare eine ablehnende Antwort erteilten, weil ihre Instruktion ihnen solches unmöglich mache — sie wagten doch nicht, die Einmischung der unberufenen Bittsteller ohne weiteres abzuweisen —, wiederholten die Frauen unter grossem Wehklagen und mit fussfälligem Flehen ihre Bitten in so dringender Weise, dass die Verordneten sich genötigt sahen, die Gerichtssitzung zu suspendieren und sich in einen anderen Saal des Rathauses zu begeben. Von dort aus liessen sie das Sitzungslokal räumen. Nachdem dies geschehen war, wurde die unterbrochene Verhandlung wieder aufgenommen und der Stab über die Gefangenen gebrochen. Als aber die Verurteilten abgeführt werden sollten, waren nicht nur die Frauen, sondern auch Bürgerschaft und Rat vor dem Rathaus versammelt, um von

neuem für die Gefangenen zu bitten. Die Haltung des Volks scheint eine so entschiedene gewesen zu sein, dass die Verordneten es nicht wagten, ihre Befehle durchzuführen. Sie erklärten, die Fürbitte an ihre Fürsten bringen und weitere Instruktionen erwarten zu wollen. Da auch die Gefangenen um Gnade baten und sich zu jeglicher Pönitenz erbaten, so wurden sie vorläufig wieder in den Gewahrsam zurückgebracht. Damit war das Leben der Unglücklichen gerettet, und der Stadt Lippstadt blieb das blutige Schauspiel eines Ketzergerichts erspart. Leider wissen wir nicht, in welcher Form nachmals die Bestrafung der Verurteilten stattgefunden hat.

Am 3. Dezember ward wegen der übrigen Täufer Entscheidung getroffen; man legte ihnen auf, dass sie mit dem Totenhemd bekleidet in der Kirche vor allem Volk Busse thun und ihren Irrtum abschwören sollten. Die Gefangenen, denen diese Forderung in ihren Zellen verlesen ward, erklärten sich zum Widerruf bereit, aber sie baten — und Bürgermeister und Rat unterstützten ihre Bitte —, dass ihnen der Kirchgang im Leichenkleide erlassen und der Widerruf vor der Gemeinde als genügend erachtet werde. Die Kommissare gaben abermals nach. Auch fiel es den Angeklagten nicht schwer, unter den Bürgern Freunde zu finden, welche die verlangte Bürgschaft für sie leisteten; besaßen sie doch fast alle in der Stadt Verwandte und Angehörige, die sich gern der Aufforderung unterzogen. Nur Urban Kissenmacher, der ein Zugewanderter war, konnte keinen Bürgen finden; doch ward er auf sein erwähntes Versprechen hin freigelassen.

Ausser diesen Personen, welche bei der Ankunft der Kommissare in Haft sassen, waren noch eine Anzahl anderer der Wiedertaufe bezichtigt; sie hatten indessen die Stadt verlassen und waren flüchtig geworden. Die Kommissare liessen bekannt machen, dass die Ausgewichenen unter der Bedingung des Widerrufs und der Bürgschaftstellung in ihre Vaterstadt zurückkehren dürften, und es ist wahrscheinlich, dass diese Bedingungen angenommen worden sind.

Damit war die Auflösung der Täufergemeinde zu

Lippstadt vollzogen, und wir hören späterhin, soviel ich bis jetzt habe feststellen können, von der Sekte nichts mehr.

[Münster im Dezember 1880.]

Beilage Nr. 1.

Schreiben Herzogs Johann von Cleve an Joest und Franz von Hörde,
Amtleute zu Lippstadt.

Dat. Cleve 1537 Mai 25.

Betrifft die Wiedertäufer zu Blomberg und Heinrich Knipping.

Lieve Getruwen! Uns ist zydonck fürkommen, we dat ter Bloemberg einer genant Knippinck mit viertien andern, die der Widderdoep anhengich sin solden gefenglich angenommen. Nu is hiebevorn eyner genant Henrich Knippinck sins Ampts ein Lyeneweaver uth unser Stat Wesel gewycken, de darselbst die Widderdope angerichtet und der furnempste Upwickler gewest und dwill uns unbewust, of der vurs. Gefangne deser Henrich Knippinck sy ader nit is unse Meinung und Bevehl, dat gy sampt und Besunder mit gewisser Kuntschaft darnae Erfahrung doin und die Wahrheit davan vernemen und so gemelter Henrich Knippinck der Gefangne wäre uns alsdann solchs upt funderligst anzeigen, folgenz by den Lipschen Stathaldern anhalten und verfuegen, dat derselve mit guder Verwarung angehalten werde bis so lang wy den Stathaldern desselven Knippincks Verhandlung und was etliche Widderdoeper so wy in unser Stat Wesel hebben rechtferdigen laten vom ihme bekannt, to geferdiget hetten. Wilchs wy nach gedaner Erkundigung unvertoglich to doin geneigt sin, waerby dem geferlichen Vernemen gemeltes Knippincks nachgetracht und hy syn geboerliche Straf einmal entfangen moege. Versehen wy uns also tot u. Gegeben etc.

Staats-Archiv zu Münster, Cleve-Märkisches Landes-Archiv Nr. 192². — Conc.

Beilage Nr. 2.

Aus den Verhandlungen inbetreff der Wiedertäufer zu Lippstadt.

Act. Lippstadt 1538 Novemb. 29 ff.

Anno etc. 38 am Fridage den 29. Novembris uth bevehl und beschryvung unsers g. Hern Hertogen to Cleve Guylich und Berg etc. Sin de Erntvesten Wennemar van der Recke to

Blanckenstein und Werden und Evert van der Recke tom Hamme Amptlude sampt dem Merkschen Lantschrywer bynnen de Stat Lipp erschienen und die verordenten der Jungen Graven van der Lippe (so glichsfals aldair ankomen) als mit namen Herman van Mengersshem, Frantz Kersenbroich, Christoffel Donob und Jorien van Huerde by sich gefurdert up dat Raithuss, denselven folgentz ursach und bewegung deser bykompst tekennen geven und darnegst angezeigt unsers genedigen Hern gnedige erbidung gegen die jungen Hern van der Lippe ind dese verordente vermoeg des irsten Artickels irer der Cleffschen Amptlude Instruktion.

Solcher erbidung hebben die Lipsche geschickten sich von wegen irer jungen Hern und Graven van der Lyp ouch vur sich selfst hoichlich und underdenig bedanckt mit geburlicher und underdeniger Erbidung, solchs to verdienen.

Ferner hebben unsers g. H. verordente den Lypschen den folgenden Artickel der Instruktion belangend die Gefangen vur die Hand genommen und denselven den Lipschen vurgehalten und mit inen nae irem bedencken darup geslaten, dat die gutliche frage mit den gefangenen Widderdoepern irstlich wurde furgenommen, in bywesen etlicher van beyder Hern Verordneten und der Statt Lipp und folgentz mit der pinlicher frage so es die Gelegenheit dede erfordern, vortgefaren werde, allet inhalt der Instruktion und Fragstücke.

Und hirup is solchs dem sittenden Raide angezeigt und dese vursc. Meinung vurgehalten, ouch dat sy etliche van inen by dat verhoir verordenten und alle Dink to der pinlicher Frage noedich in gereitschaft stelten, darto die Personen so am meisten archwanig namhaftig machten, ouch den Scharprichter by der Handt hedden.

Bürgermeister und Rait

hebben geantwort, dat sie die Gefangen vurhen umb etliche Dinge als umb ire mitgesellen fragen laten und segen glichsfals vur gut an, dat solch verhoir vor sich genge, dan der Scharprichter were gegenwerdig und alle Dinck wat darto noitturftig bestalt und dat sie vur die Archwanigsten angeven Richart Schoenmecher und Sydenbuell.

Item dwill deser dag hiebevorn up anhalten der Lippschen Rhede verstreckt, wilchs unsers g. Hern Amptluden tor Lyype nicht bewust und denselven deser dach nit weder angestalt ader erkundigt, syndt sie nit erschienen, Aver durch unsers g. Hern Amptlude by sie to khomen gefordert worden, derhalven sie hude Saterstach ankomen und unsers g. Hern Instruction angehört und auch folgentz den naemiddag mit den Lippschen geschickten verner handlen helfen.

Und dat gütliche verhoir und underfragung is geschiet, we in der Gefangen Bekenntnissen ¹ to sehen.

Darnach am Saterstach den 30. ² Novembris den naemiddage hebben beyde unsers g. Hern und die Lippsche Verordente die bekenntnisse angehoirt und beraitslagt und befinden, dat die Gefangen alle widderdoept, Sunder (= aber) sich gern underrichten laten und affstaen wollten, derhalven die verordenten Kays. Maj. Constitution und unsers g. Herrn erfolgte Edict durchsehen, und wiewoll sie befunden, dat vermog derselben die wedergedoepte Personen in die Liffstraff gefallen, So hebben sy doch nae Inhalt irer Instruction vur gut angesehen und overkhomen, dat Richart Schomecher, Berndt Sydenbuell und Jorien Hundertmarck als die vurnembsten und principalsten up ire bekenntnuss und verhandlung ten rechten gestalt und nae ergangnem urdell und am leven gestrafft werden solten, Sunderlich in Ansehung, dat die drye hirbevorn als die Hern bynnen der Stat gewest, irer uprorischer Handlung halven in Haftung geseten und damals gelofft, sich henfurt unsers g. Hern Ordnung und Edicten gemeth to halden ouch sich in geynerlei Secte ader rotterie to ergeven. Dat ouch glichsfals die Pauwest ader Arndt Hovelmann der neben sin Ehefrauwe noch ein ander tor ehn genommen und sich geven laten, ten rechten gestalt und gestrafft soll werden.

Aver die andern, als mit namen Evert Glaeseker und sin Sonne, Henrich Stenssgen und Henrich Willeken die unwetent als sie sich beklagen to der Widderdoep verfuert, iren Irdomb bekennen und davon afftostaen geneigt und willens, uf geburliche boet und burgschafft sich in geynerlei Secte hernae to ergeven mit dem leven to begnaden.

Dwill ouch Urban Kussenmacher in tit der Munsterschen Belagerung to Warendorp gedoept und doch midler wyle sich heimlich gehalden, ouch we die andern afftostaen und to widerroepen willich, Sall he ouch der lyffstraf verlaten sin, Sunderlich dat he sich nu angenommen, Thoniss Smitz helpen to bedredde.

Und hebben die Verordenten vort diss ire Bedenken und Vurnemen Burgermeister und Rait to der Lyp vurgehalden und ires Raitz hierin mit begert, der ursachen, dat inen der Personen Gestalt und Gelegenheit, ouch Handel und Wandel bewust.

Hiruff hebben die Burgermeister und Rait ire Bedencknes genommen und sich mit Iren andern Raitzfrunden bedacht und darnach widder inbracht, we dat Inen all Hoichheit und Obericheit bynnen der Stat Lyp benommen und hetten unse g. Fursten und

1) Leider habe ich dieselben nicht auffinden können; sie scheinen verloren zu sein.

2) Durch Schreibfehler steht im Original der „XXIX Nov.“

Hern van Cleve und Lip sich die Hoicheit vurbehalten, dartoe we dat sie die van der Lippe by etlichen van irer Gemeyn bedacht wurden als hedden sy verfuengt, dat dese straff vurgonnen wurde, also dat sie sich hernae Unwillens van irer Gemeyndt befurchten, wo sie hertoe Iren Rait geven, derhalven begert, dat die verordenten dese sache buyten inen wolten verhandlen und verfuengen, dat die Bossheit moge gestraeft und die guden underhalden werden. Demnach hebben die Verordenten up ire vorige meynung beslaten und darby gebleven.

Mit dem Gefangenen to Bouck sol es glich mit den andern begnadigten Personen gehalten werden, sunderlich dwil he afftostaen geneigt.

Evert van Unnae hefft by nacht die Porten geapnet und daruth ein wederdoepische Person gelaten, is derhalven angefangen und wiewol he darumb billich am lyve to straffen, So hebben doch die Rhede vur gut angesehen dwill vast mit den andern die bloitstortung vurgonnen, dat he mit temlicher straff ter Haftung to verlaten und darmit affgewesen werden. Sulchs iss dem Rade angetzeigt und ire Meynung darum to vernemen. Ouch hefft Arndt van Thulen vur Ihme geschreven.

Darup der Rait geantwort, we Evert unsers g. Hern Diener gewest und sich gegen sin f. G. in synem dienst ergangen, wellen se syne straff an de verordente Rhede gestalt hebben, doch dwill he sich der Porten Gelegenheit und des Gravens erkundicht dat yeme verbodden, dieselven uthobringen ader to melden. Darneben noch begert, dwill unser g. Her unlanx die stat Lip gewarnet, Ire Porten, Torne und Muren wol bewaren und sunst in guder Hoede halden, dat die verordenten ouch wellen verfuengen, dat die Porten geburlich und genochsam mochten verwart werden. —

Darnach am Momdage den 2. Decembris sin Richart Schoecher, Jorien Hundertmark und Berndt Sydenbuell sampt den Pauwest vur dat recht gestalt. So bald die van der Lyp solchs vernommen hebben sich Junffer und Frauwen darselbst up dat Raithuyss versamlet einhelliglich gebeden, dat bloitvergiebung mocht verhuet blyven umb der Gefangenen armen kleynen Kinderkens willen.

Darup sich die verordenten bedacht und vernemen laten, dat sie alle sunderlich geneigt, die Bloitvergiebung sovill moglich to verhueden, aver so weren etliche hiebevoren mit dem Lyve begnadet, also dat nu by den Verordenten die Macht nit were solchs to doin.

Avermals hebben Junffer und Frauwen sampt den Burger-schen we fur gebeden und mit groetem geschrei und karmen up die knyen gefallen.

Die Verordenten sin henweg up de Zysskammer gangen und verfuegt, dat Junffer und Frauwen ouch den Burgerschen angesacht, dat Yedermann soll in sin Wohnung geen und der dar nichtz to doin soll sich dar nit finden laten.

Und is folgents to der Rechtzhandlung getreden und die Gefangen verklagt und verurteilt wurden we by den Bekenntnissen to sehen.

Als aver die Gefangen tom doede verwiesen, iss widderumb vur sy gebeden wurden, nit allein durch Junffer, Frauen und Burgerschen, Sunder auch gemeyner Burgerschaft und Rait.

Also dat die Verordenten tom letsten angenommen, diese Vurbit an beide Fursten und Hern gelangen to laten und irer G. bevelh darup gewarten.

Dessglichen hebben die Gefangenen sich beklagt, dat sy unwetentlich verfuert, bidden umb gnade dwill se nit geweten, dat se tegen die Overicheit gedaen, willen nu gern affstaen und iren Irdomb wederroepen, we se dan apentlich in sittendem Gericht nae ergangenem Urdell vur der gantzer Gemein yder vur sin hoefft iren Irdomb bekant wederroepen und dat se davan to staen, ouch darvoir penitentz antonemen sich erbotden. Und sin wederumb up wideren bevelh ingefuert.

Dinstach den 3. Decembris den morgen iss affgekallt, dat mit den andern Gefangen (die nit verurteilt und widerroepen) sol gehandelt vermoeg der Antzeichnuss die Boet und Bürgschafft vermeldend, welche Zeddel iss den Gefangen in der Behaffung vurgehalten und ire Meynung darup angehoert.

Und sollen auch dieselvigen, so uth der Statt entwiechen, und widerroepen wolten, widder ingelaten und glichs den andern penitentz doin und darup burgschafft stellen.

Darnach am gudenstach den vierden Decembris Sin Burgermeister und Rait widder up der Herrn Huyss by de verordenten erschienen und inbracht, dat den begnadigten personen die Antzeichnus we et mit denselven soll gehalten werden vurgehalten und dat sy willich, derselven nachtekomen, ouch Burgen und Geloven to stellen, dan allein gebeden, dat inen de wederroepung in der Kercken mit eynem doitkleide to doin mogt verlaten werden, Sunder vur dem Rade und gantzer gemeynheit to doen vergunt und togelaten wurde. Wilchs inen up vurbith des Raitz also gestadet und dem Rade bevolhen, dat sy solchs to geschien ter irster Gelegenheit verschafften und de Gefangen der Haftung verlieten.

Und anstunt hebben dese naebeschreven Burger vur die Gefangen Burgen wurden und geloefft, dat die Gefangen der Antzeichnuss vurgerührt (die inen ouch vurlesen is) solten nachkomen und sich der vurthen gemess halden.

Vur Evert Gleseker und sin Sonne Johann sin burg worden
und geloefft

Henrich Tyman, Pauwell Lypperait, Lubbert Bodeker,
Johann Lucke.

Vur Henrich Stenssgen

Johann Stenssgen sin broder, Johann Bodeker, Johann van Kamen,
Gerven van Stenssgen.

Vur Henrich Willeken

Thoniess Floegell, Herman Schuirmann, Johan Lipperait.

Item nachdem etliche Persoenen utgewiechen und sich to
widerroepung und penitenz erboden, is dem Rait bevolhen, die-
selven widder intonemen, ouch in glicher maten van inen gnug-
sam Burgschaft und Gloven to empfangen

Item de vursc. Burgen hebben an Handen des drosten van
Blankensten geloefft, ire gelofften stede und vast to halden.

Item nachdem Urban Kussenmecher ein Inkomeling und der-
wegen gein Burgen overkhome mogen, Aver sich angenommen,
he wolt understaen, Anthonium Smedes to verspeen, dat de
betreden wurde is Urbaen darup der Hafttung ouch verlaten der
toversicht, dat he solchs mogt to wege brengen. Und is her-
nach nit wyders an dessem Ort durch de Verordenten gehandelt
ader vurgonnen.

Staats-Archiv zu Münster, Cleve-M. L. A. 1922. — Orig.

Beilage Nr. 3.

Verzeichnis der „Fragstücke“, welche den gefangenen Wieder-
täufern zu Lippstadt vorgelegt worden sind.

Gesch. Lippstadt 1538 Novemb. 29 ff.

Rychart Schomecher zu fragen ¹.

† Dwyll er zu Sost plege zu wonen, wie er uss Sost komen.

Wie sich die Nuwerreg alhie anfencklich have zuge dragen.

Wer die Anfenger, Uffwigler und Furgenger gewesen.

Ob er nit mit Raitghever gewesen, dar die 16 zu dem Rait
wurden gekoeren.

Was kontschafft er mit dem Anthonio Smetz gehadt.

Was Botschaft er ime gedragen fur sich selfs, ouch van we-
gen des Burgermeisters Roggener.

1) An der Spitze des Aktenstücks steht die Notiz: „Die gewon-
liche und gemeine Fragstück der Widderteufer oder . . . furzustellen,
folgends zu fragen.“ Ein solches Verzeichnis der gewöhnlichen Fragen
ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden. — Die punktierte Stelle ist
unleserlich.

Was entlich die Botschaft gewesen, die ime Roggener ansacht, dem Anthonio fur Antwort anzuzeigen.

Uff wilche Zyt er by dem Armustierer uss Munster gewesen?

Uss was Ursachen?

In wilchem Huysse und mit was Gesellschaft. Was sy geredt und sich besprochen?

Wie lange er hy gewesen?

Dwyll es verboten, sulche und derglychen nit zu herbergen oder Conversation mit ime zu halten, wie er darboven mit inen conversirt?

Wer inen widerumb uss der Stat geholfen?

Wer den Boden kreegen, der mit ime gegangen?

Wahen er getzogen und verbleven?

Ob er ouch verstentniss und Verbontniss mit ime, andern Burgern oder uss wendigen uffrurischen und widdertenfischen setten gehadt?

Ob er den Armustierer fur Jurgen Hondertmark Duer bracht und inen Jurgen so lange gebeden das er sy inliess.

Wer die mit Namen und Zunamen gewesen?

Was Fürhavens sie gewesen?

Ob er und Jurgen Hondertmarck mit dem Anonner (?) gegeben ein halff Mark, das er den Armustierer sult hinweg bringen?

† Ob er nit denselven Armustierer noch etliche Gulden in 30 soll uffbringen und ime die umbrint Michaelis lievern?

Zu fragen, wanner er ime das gelt soll uffbringen, wa er es ime soll lievern?

† Mit was Hulff die Uffbringung geschehen soll?

Jurgen Hundertmarck

glychermassen zu fragen, doch uss zu lassen die signerte Artickel mit †.

Item zu fragen, warumb er für den Reden geleugnet, das er den Armustierer hette geherbergt und das uff sein selicheit genommen und seyn Deyll und dah na gestendig gewesen.

Staats-Archiv zu Münster, Cleve-M. L. A. 192².